

Deutschlandradio

Deutschlandfunk Deutschlandradio Kultur DRadio Wissen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

11. Tätigkeitsbericht
des Beauftragten für den Datenschutz

Berichtszeitraum (erweitert)
1. Oktober 2013 - 30. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	4
B.	Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio	4
C.	Entwicklung des Datenschutzrechts	6
I.	Recht der Europäischen Union	6
1.	Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung	6
2.	EuGH Urteil vom 13. Mai 2014 (Rs.C-131/12) – „Recht auf Vergessen“	7
3.	EuGH Urteil vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) – „Safe Harbour“	8
II.	Bundesrecht	9
1.	Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten	9
2.	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	10
3.	Bundsmeldegesetz	10
4.	Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung bei Datenschutzverstößen	11
III.	Landesrecht	11
D.	Datenschutz beim Deutschlandradio	12
I.	Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln	12
II.	Veröffentlichung des Datenschutzberichts	12
III.	Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum	12
1.	Externe Anfragen	12
a)	Einsichtnahme in eine Mapping-Studie	12
b)	Auskunftsersuchen über gespeicherte Daten	13
c)	Anfrage zu Kenntnisnahme von Krankheitsdaten bei Beihilfeauszahlung	14
d)	Zugriffsberechtigungen der <i>dradio hoeren</i> -App	14
2.	Interne Prüfungen	15
a)	Erneuerung und Erweiterung von Kameraüberwachung zum Objektschutz	15
b)	Beschränkung der Zugangssoftware „Parkhaus“ im Funkhaus Köln	15
c)	Nutzung von Doodle	15
d)	Datenschutzhinweise im Internet und für mobile Anwendungen	16
e)	Merkblatt Datenschutz für Mitarbeiter	16
f)	E-Mail-Auslagerung durch Enterprise Vault	16
g)	E-Mail-Verschlüsselung	16
h)	Honorarzusammenstellungen unter Rückgriff auf das interne elektronische Abrechnungssystem	17

E. Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	17
F. Datenschutz bei dem Informationsverarbeitungszentrum	18
G. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten	18

A. Vorbemerkung

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet nach § 18 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DRadio-StV) dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der 11. Tätigkeitsbericht schließt an den zehnten Bericht an und betrifft den erweiterten Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 30. Juni 2016.

In dem vorliegenden Bericht werden allgemeine Entwicklungen des Datenschutzes sowie datenschutzrechtlich relevante Veränderungen und Problemstellungen innerhalb des Deutschlandradios während des Berichtszeitraums dargestellt.

Förmliche Beanstandungen, die in dem Verfahren nach § 18 Abs. 5 DRadio-StV hätten bearbeitet werden müssen (Beanstandung gegenüber dem Intendanten und gleichzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrats), waren im Berichtszeitraum nicht auszusprechen.

Der Unterzeichner hat die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten neben seiner Tätigkeit als Justiziar des Deutschlandradios wahrgenommen. Dies entspricht § 18 Abs. 4 DRadio-StV.

B. Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio

Nach § 18 Abs. 3 DRadio-StV überwacht der Beauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft.

Aufgrund § 17 DRadio-StV gilt das BDSG bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu eigenen journalistischen oder literarischen Zwecken nur eingeschränkt in Bezug auf das Datengeheimnis und die Datensicherung (sog. „Medienprivileg“). Diese eingeschränkte Geltung beruht auf der grundgesetzlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit und soll die redaktionelle Sammlung von personenbezogenen Daten ermöglichen. Soweit Deutschlandradio dagegen personenbezogene Daten von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern oder

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Verwaltungszwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, unterliegen sie den Bestimmungen der Datenschutzgesetze in vollem Umfang.

In Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte für den Datenschutz nach § 18 Abs. 2 DRadio-StV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Nach § 16 DRadio-StV sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden, sofern sie nicht von den Regelungen im DRadio-StV verdrängt werden.

Die §§ 16, 18 DRadio-StV weisen dem Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des BDSG und anderer einschlägiger Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft zu. Dies erfordert u. a. die folgenden Tätigkeiten:

- Kontrolle aller Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,
- Mitwirkung bei der Planung von Vorhaben, die der automatisierten Verarbeitung von Daten dienen,
- Schulung von Mitarbeitern im Datenschutz,
- Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstigen Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Intendanten verbunden mit der Aufforderung zur Behebung der Verstöße oder Mängel,
- Untersuchung von Beanstandungen von betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie von Dritten.

Diese Auffächerung verdeutlicht, dass der Beauftragte für den Datenschutz an die Stelle einer/eines staatlichen Datenschutzbeauftragten tritt. Er tut dies bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Es liegt also keine „gespaltene Zuständigkeit“ vor wie bei einigen Landesrundfunkanstalten, wo die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur im Redaktionsdatenschutz an die Stelle der/des staatlichen (Landes-)Datenschutzbeauftragten tritt. Er prüft, ob die betrieblich Verantwortlichen die Bestimmungen des Datenschutzes beachten, und leistet Hilfestellung.

Der Datenschutzbeauftragte nimmt nicht die Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. § 4f BDSG wahr. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, für die betriebsinterne Organisation des Datenschutzes und für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Intendanten als obersten Dienstherrn und den von ihm hierzu beauftragten Personen und Stellen.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Folgenden soll ein kurzer allgemeiner Überblick über Entwicklungen des Datenschutzrechts im Berichtszeitraum gegeben werden.

I. Recht der Europäischen Union

1. Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (VO (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten und die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und auch das Bundesdatenschutzgesetz ablösen.

Als EU-Verordnung wird das neue Regelwerk unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Entgegenstehendes und sogar gleichlautendes nationales Recht ist prinzipiell aufzuheben. Mit dem Rechtsinstrument der Verordnung sollen trotz der durch die EU-Richtlinie weitgehend bewirkten Harmonisierung des Datenschutzrechts in Europa die bestehenden Unterschiede möglichst weitgehend aufgehoben werden.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist – wie für alle Medienunternehmen – dabei das sogenannte *Medienprivileg* von Bedeutung, das nun in Kapitel IX, Art. 85 DS-GVO geregelt wird. In Kapitel IX sind Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen enthalten, die den Mitgliedstaaten erlauben bzw. aufgeben, in ihren nationalen Rechtsordnungen Ausnahmen, Abweichungen oder spezifischere Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten in spezifischen Kontexten zu schaffen.

So gibt die Regelung in Art. 85 für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken auf, durch nationale Rechtsvorschriften die DS-GVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und

Informationsfreiheit in Einklang zu bringen (Abs. 1) und Abweichungen und Ausnahmen zu Regelungen der DS-GVO beispielsweise hinsichtlich der Rechte von betroffenen Personen, der Rechte und Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer vorzusehen, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Für Verarbeitungen im Beschäftigungskontext gemäß Art. 88 DS-GVO ist hingegen nicht von „Abweichungen“ oder „Ausnahmen“, sondern von „spezifischere(n)“ Rechtsvorschriften einschließlich Kollektivvereinbarungen die Rede, die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechten vorsehen können und welche die Gewährleistung des Arbeitnehmerdatenschutzes vorsehen.

Entsprechend ordnungskonforme Anpassungen in den nationalen Rechtsordnungen und Umsetzungen in die Praxis werden die Mitgliedsstaaten noch vor große Herausforderungen stellen.

2. EuGH Urteil vom 13. Mai 2014 (Rs.C-131/12) – „Recht auf Vergessen“

Unter Verweis auf die EU-Datenschutzrichtlinie stellte der EuGH in dem Urteil fest, dass Personen, über die bei Eingabe ihres Namens in eine Internetsuchmaschine in der daraufhin angezeigten Ergebnisliste ein Link zu einer Internetseite erscheint, der zu weiteren Informationen über diese Person auf der verlinkten Internetseite führt, vom Suchmaschinenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung dieses Links verlangen können.

Der EuGH stellte fest, dass Suchmaschinenbetreiber insofern verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind. Solche Verarbeitungen ermöglichten es jedem Internetnutzer ansonsten nur schwer zusammenzuführende personenbezogene Daten, insbesondere auch des Privatlebens, zu strukturieren, zu verknüpfen und ggf. auch detaillierte Profile von Personen daraus zu erstellen. Unter weiterer Berücksichtigung der weltweiten Verfügbarkeit seien potenzielle Eingriffsmöglichkeiten auf das Privatleben so schwer, dass dahinter das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers an der Verarbeitung der Daten zurücktreten müsse.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist allerdings ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse der in ihren Grundrechten betroffenen Person, insbesondere des Rechts auf Achtung

des Privatlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten sowie dem berechtigten Interesse der an Informationsverbreitung interessierten Internetnutzern herzustellen.

Im Rahmen dieser Abwägung sei insbesondere zu prüfen, ob ursprünglich sachlich richtige Daten aufgrund verstrichener Zeit veraltet oder nicht mehr erheblich sind. Sei dies der Fall, könne die Löschung des Links aus der Suchmaschine verlangt werden, es sei denn, besonders gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses sprächen dagegen, wie bspw. die Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben.

Anträge auf Löschung können von der Person direkt gegen den Suchmaschinenbetreiber gerichtet werden. Nicht zur Löschung verpflichtet sind hingegen die Medien, auf deren von der Suchmaschine verlinkter Internetseite sich die Informationen über die Personen befinden, wenn sich die Medien insoweit auf das datenschutzrechtliche Medienprivileg berufen können. Dies setzt insbesondere eine ursprünglich rechtlich zulässige Veröffentlichung der Information durch die Medien voraus.

3. EuGH Urteil vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) – „Safe Harbour“

In diesem Urteil erklärte der Gerichtshof die Entscheidung der Europäischen Kommission, die festgestellt hatte, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau bei Übermittlung personenbezogener Daten in die USA gewährleisten, für ungültig.

Gemäß der EU-Datenschutzrichtlinie ist die Übermittlung solcher Daten in ein Drittland grundsätzlich nur dann zulässig, wenn das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau für diese Daten gewährleistet. Die Entscheidung des Gerichts geht zurück auf die ursprüngliche Beschwerde eines österreichischen Staatsbürgers bei der irischen Datenschutzbehörde. Der Beschwerdeführer, ein Nutzer der Social Media Plattform Facebook, wandte sich gegen die Übermittlung und Verarbeitung seiner Daten von Facebook Ireland an Server, die sich in den USA befinden. Im Hinblick auf die von Herrn Edward Snowden enthüllten Tätigkeiten der Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten, vornehmlich der National Security Agency (NSA), war er der Ansicht, dass das Recht und die Praxis der USA keinen ausreichenden Schutz vor den Überwachungstätigkeiten der dortigen Behörden böten.

Es stellte sich tatsächlich heraus, dass die amerikanischen Behörden auf die aus den EU-Mitgliedstaaten in die USA übermittelten personenbezogenen Daten zugreifen und sie in einer

Weise verarbeiten können, die mit dem Ziel und dem Zweck der Übermittlung nicht vereinbar sind. Der EuGH stellte fest, dass das sogenannte Safe Harbour Abkommen keine Mechanismen enthielt, die das Zugreifen der US-amerikanischen Behörden auf den Inhalt elektronischer Kommunikation aus den EU-Mitgliedstaaten verhindern kann und für Betroffene in den USA auch keine Rechtsbehelfe bereit stünden, mit denen von den Behörden die Herausgabe, Löschung oder Berichtigung der Daten verlangt werden könnten. Mit den Wesensgehalten der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sei dies nicht zu vereinbaren. Die Kommissionsentscheidung war damit nach Ansicht des EuGH für ungültig zu erklären.

Aufgrund der Gerichtsentscheidung wurde es erforderlich, für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus EU-Mitgliedstaaten in die USA eine neue Regelungsgrundlage zu finden. Am 2. Februar 2016 haben die EU und die USA ein neues Datenschutzabkommen unterzeichnet. Von juristischen Fachkreisen, wie auch der Politik und den Medien, wird aber auch dieses Abkommen als nicht rechtskonform angesehen. Die durch den EuGH in dieser Hinsicht aufgestellten Anforderungen an ein angemessenes Schutzniveau erfülle auch das neue Abkommen nicht, welches sich auf Absichtserklärungen beschränke.

II. Bundesrecht

1. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Im vorangegangenen zehnten Tätigkeitsbericht wurde das Urteil des EuGH vom 8. April 2014 erläutert, mit welchem die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoßes gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für ungültig erklärt wurde und explizite Kriterien für eine grundrechtskonforme Neuregelung aufgestellt wurden.

Die deutsche Umsetzungsregelung der §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz (TKG) war bereits im Jahre 2010 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt worden.

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Dezember 2015 mit dem „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherungsfrist für Verkehrsdaten“ Neuregelungen der Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsgesetz und in der Strafprozessordnung (StPO)

vorgenommen. Telekommunikationsunternehmen müssen nun Internet- und Verkehrsdaten jedes Bürgers anlasslos für zehn Wochen speichern. Daneben sind Standortdaten für vier Wochen zu speichern.

Der Gesetzesentwurf wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme von ARD, BDZV, DJV, Deutscher Presserat, VDZ, dju, Verdi, VPRT und ZDF (siehe bspw. <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal-/blob/39992896/2/data.pdf>) kritisiert. Weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich seien die Regelungen zu rechtfertigen, da danach die Erforderlichkeit zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung nicht stets zweifelsfrei nachgewiesen werden müssten. Mit dem garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den daraus abgeleiteten Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Sparsamkeit von Datenerhebungen und -verarbeitungen sei dies nicht zu vereinbaren. In Bürgerrechte würde damit massiv eingegriffen. Zudem seien durch die Regelungen in besonderem Maße auch die Vertrauensverhältnisse von Berufsheimnisträgern, insbesondere auch der Journalistinnen und Journalisten, betroffen. Vertrauliche Kommunikation könne nachvollzogen und Bewegungsprofile erstellt werden. Dies sei geeignet, das Vertrauen in den Informantenschutz nachhaltig zu untergraben und die journalistische Berichterstattungsfreiheit zu gefährden.

Beim Bundesverfassungsgericht wurden bereits mehrere Klagen gegen das neue Gesetz eingereicht.

2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Am 25. Februar 2015 hat der Bundestag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ beschlossen. Dieses trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wurde die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit eigenständige oberste Bundesbehörde. Infolgedessen unterliegt die/der Bundesbeauftragte nicht mehr wie bisher der Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern und auch nicht mehr der Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung. Sie/er ist nur noch dem Parlament verantwortlich.

3. Bundesmeldegesetz

Das am 1. März 2013 beschlossene Bundesmeldegesetz trat am 1. November 2015 in Kraft. Dadurch wurde das Melderecht bundesweit vereinheitlicht. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist § 36 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich regelmäßiger Datenübermittlungen für den

Rundfunkbeitragseinzug von Bedeutung. Es können danach landesrechtliche Verordnungen zur Regelung der Datenübermittlungen erlassen werden.

4. Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung bei Datenschutzverstößen

Am 24. Februar 2016 trat das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ in Kraft. Dadurch wurden in das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Vorschriften eingefügt, die es ermöglichen, gegen Datenverstöße auf dem Zivilrechtsweg vorzugehen. Bisher war das in erster Linie Sache der Aufsichtsbehörden. Im UKlaG ist nun insbesondere geregelt, dass anerkannte Verbraucherschutzverbände, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auch Datenschutzverstöße, die von Unternehmen gegenüber Verbrauchern begangenen wurden, geltend machen können.

III. Landesrecht

Der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde am 3. Dezember 2015 von allen Ministerpräsidenten/innen unterzeichnet. Wenn nachfolgend alle Landesparlamente zustimmen, wird er voraussichtlich zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten.

Neben verschiedenen neuen Transparenzvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht es darin um die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, ein gemeinsames neues Angebot von ARD und ZDF für den Online-Bereich, welches junge Menschen als Zielgruppe anspricht, sowie Änderungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Letztere sind Ergebnisse des Evaluierungsprozesses, der bereits mit Einführung des neuen Rundfunkbeitrags im Jahre 2013 vorgesehen wurde. Neben einigen entlastenden Beitragsanpassungen betreffen die Änderungen und Klarstellungen auch datenschutzrechtliche Aspekte bezüglich der Durchführung der Datenerhebungen, zum Auskunftsrecht und zum bestandssichernden Datenabgleich mit den Meldebehörden, der zum 1. Januar 2018 vorgenommen werden soll.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 18. März 2016 zudem bestätigt (<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=21>), dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit den Grundrechten, vor allem dem Gleichbehandlungsgebot, vereinbar ist. Insbesondere die Anknüpfung des Beitragseinzugs an die

Wohnung, unabhängig davon, ob Rundfunkgeräte dort vorhanden sind, sei verfassungsgemäß und nicht zu beanstanden. Verfassungsbeschwerden gegen das Urteil vor dem Bundesverfassungsgericht wurden bereits anhängig gemacht.

D. Datenschutz beim Deutschlandradio

I. Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln

Seit dem Wirtschaftsjahr 2005 verfügt der Datenschutzbeauftragte über ein eigenes kleines Budget, aus dem die für sein Amt anfallenden Kosten für z. B. Reisen, externe Beratungen und Literatur abgedeckt werden können. Diese Ausstattung mit eigenen Mitteln soll die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten, wie sie durch den Staatsvertrag vorgegeben ist, gewährleisten.

II. Veröffentlichung des Datenschutzberichts

Der Datenschutzbericht wird im Internetangebot des Deutschlandradios über die Adresse www.deutschlandradio.de unter der Rubrik „Wir über uns“ veröffentlicht.

III. Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum war der Datenschutzbeauftragte mit einer Vielzahl von Einzelvorgängen befasst, die in Anfragen zum Datenschutz, in Kontrollen bereits bestehender datenschutzrelevanter Abläufe und auch in der Beteiligung der Planungsphase solcher Vorgänge bestanden. Einzelne Vorgänge werden im Folgenden kurz geschildert:

1. Externe Anfragen

a) Einsichtnahme in eine Mapping-Studie

Unabhängig voneinander wurden zwei Anfragen an den Intendanten von Deutschlandradio gerichtet, Einsicht in die Mapping-Studie betreffend die Deutschlandradio-Programme aus dem Jahr 2012 nehmen zu können.

Die Anfragen wurden auf die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gestützt. Beide Ersuchen wurden jeweils unter folgender Begründung abgelehnt:

Die genannten Informationsfreiheitsgesetze sind auf Deutschlandradio nicht anwendbar. Deutschlandradio ist weder eine Behörde oder Einrichtung des Bundes noch der Länder Nordrhein-Westfalen oder Berlin. Vielmehr ist Deutschlandradio gemeinsam von allen sechzehn Bundesländern errichtet worden und somit keinem derselben zuzuordnen.

Selbst wenn aber die Informationsfreiheitsgesetze das Deutschlandradio an sich erfassten, hätte sich dennoch keine Pflicht ergeben, die Studie zugänglich zu machen. Die Programmgestaltung einschließlich der ihr zugrunde liegenden programmlich-redaktionellen Überlegungen, die sich in einer Mapping-Studie zeigen, sind einem gesetzlich angeordneten Auskunftsanspruch vorzuenthalten.

Schließlich markieren die Informationsfreiheitsgesetze den Vorbehalt, dass eine Verpflichtung zur Auskunft für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht besteht. Die Kenntnis einer detaillierten Bewertung einzelner Eigenschaften der Programme des Deutschlandradios durch die Hörerschaft erlaubte es den öffentlich-rechtlichen und den privaten Konkurrenzangeboten, die dabei festzustellenden Defizite zum eigenen Vorteil zu nutzen. Die Stellung des Deutschlandradios im publizistischen Wettbewerb würde hierdurch geschwächt.

b) Auskunftsersuchen über gespeicherte Daten

Den Datenschutzbeauftragten von Deutschlandradio erreichen mit einiger Regelmäßigkeit auf das BDSG gestützte Auskunftsersuchen von Personen zu über sie gespeicherte personenbezogene Daten. Solche Anfragen werden jeweils nach Abfrage bei den infrage kommenden Abteilungen (Personal, Honorare Lizenzen, Finanzen, Programm, Hörserservice) beantwortet. Soweit es sich um möglicherweise bei Deutschlandradio vorhandene Daten handelte, wurde im Berichtszeitraum in den meisten Fällen mit einer Fehlanzeige geantwortet. Bei den meist sehr kurz gefassten Anfragen fehlt häufig eine Bezugnahme auf einen bestimmten Vorgang oder Kontakt bei Deutschlandradio. In solchen Fällen liegt die Vermutung nahe, dass es den Anfragenden um beim Beitragsservice hinterlegte Daten geht. Es wurde in solchen Fällen jeweils an die Datenschutzbeauftragte des Beitragsservices verwiesen, verbunden mit der Erläuterung verwiesen, dass Deutschlandradio selbst am Beitragseinzug nicht beteiligt ist und deshalb keinerlei Kenntnis

oder Zugriff auf beim Beitragsservice vorhandene Daten hat (s. unten E.). Mehrere Auskunftersuchen (teilweise auch telefonisch gestellte) bezogen sich ausdrücklich auf Fragen zum Beitragseinzug. Diese Personen wurden sogleich an den Beitragsservice verwiesen bzw. dorthin vermittelt.

c) Anfrage zu Kenntnisnahme von Krankheitsdaten bei Beihilfeauszahlung

Ein beihilfeberechtigter ehemaliger Mitarbeiter fragte den Datenschutzbeauftragten, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten, insbesondere Krankheitsdaten, im Rahmen der Beihilfeberechnung und Auszahlung Deutschlandradio intern bekannt würden.

Nach interner Erkundigung teilte der Datenschutzbeauftragte dem Anfragenden mit, dass lediglich der genaue Beihilfebetrag bei den zuständigen Sachbearbeitern bekannt würde, um die Auszahlung korrekt veranlassen zu können. Daten über den Gesundheitszustand der Beihilfeberechtigten oder andere personenbezogene Daten werden mit der Beihilfeabrechnung nicht an Deutschlandradio übermittelt und damit auch den Mitarbeitern von Deutschlandradio nicht bekannt.

d) Zugriffsberechtigungen der *dradio hoeren*-App

Ein Nutzer der *dradio hoeren*-Smartphone-App wandte sich an den Datenschutzbeauftragten, weil die App nach einer Aktualisierung plötzlich eine Vielzahl von Zugriffsberechtigungen auf personenbezogene Daten im Smartphone des Nutzers forderte, die sie zuvor nicht verlangte. Die im Haus und beim App-Entwickler erbetene Überprüfung hatte zum Ergebnis, dass tatsächlich durch ein Update technische Fehlleistungen in der App hervorgerufen wurden.

Mit Blick auf den Datenschutz konnte dem Nutzer aber mitgeteilt werden, dass durch das fehlerhafte Update zwar vermeintliche Zugriffsberechtigungen auf personenbezogene Daten des jeweiligen Smartphones angefragt wurden, für diese Berechtigungen jedoch in der App von Deutschlandradio tatsächlich keinerlei Funktionalitäten hinterlegt waren. Somit wurden mit der App keine personenbezogenen Daten erhoben. Durch nachhaltige Bemühungen ist es gelungen, die App in ihren ursprünglichen Zustand vor dem Update zurückzusetzen.

2. Interne Prüfungen

a) Erneuerung und Erweiterung von Kameraüberwachung zum Objektschutz

In den Funkhäusern Köln und Berlin von Deutschlandradio war die Videoüberwachungsanlage zu erneuern und zu erweitern. Der Datenschutzbeauftragte prüfte die vorgesehenen Kamera-standorte. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kam es in jedem Einzelfall auf eine Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiter/innen und sonstiger Beteiligter mit den Interessen von Deutschlandradio – hier insbesondere die Verpflichtung zum Schutz der Mitarbeitenden sowie der Schutz vor Einbrüchen und Diebstählen – an. Entsprechend wurden die Kamerastandorte und -ausrichtungen und ein Speicher- und Lösungskonzept festgelegt. Insbesondere wurden die Kameras mittels einer Software so eingestellt, dass Straßen- bzw. Fußwegbereiche, die vom Kamerablickfeld mit erfasst werden konnten, geschwärzt sind. Zudem erinnerte der Datenschutzbeauftragte daran, dass auch auf die neuen videobewachten Bereiche mit Hinweisschildern hingewiesen werden muss.

b) Beschränkung der Zugangssoftware „Parkhaus“ im Funkhaus Köln

Der Datenschutzbeauftragte wurde einbezogen in die Erarbeitung eines Zugriffsberechtigungs-systems für die Mitarbeiter/innen des für das Funkhaus Köln zuständigen Sicherheitsdienstes. In Abstimmung mit ihm wurde die Zugangssoftware einem neu eingerichteten und nur drei Mitarbeitern zugänglichen Benutzerkonto zugeordnet. Technisch wurde die Identifikation und Authentifikation der Benutzer sowie die Protokollierung des Programmzugangs sichergestellt. Zudem gaben die berechtigten Sicherheitsmitarbeiter eine Datenschutzverpflichtungserklärung ab.

c) Nutzung von Doodle

Auf Hinweis aus dem Kollegenkreis des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) hinterfragte der Datenschutzbeauftragte intern die Nutzung der Terminplanungsanwendung „Doodle“, die hinsichtlich datenschutzrechtlicher Anforderungen problematisch erscheint, u. a. wegen Server-Standorten außerhalb der EU. Die Rückfrage ergab, dass bei Deutschlandradio „Doodle“ nur gelegentlich eingesetzt wird, insbesondere dann, wenn auch externe Personen (außerhalb von ARD, ZDF und Deutschlandradio) an der Terminplanung beteiligt werden müssen. Das vom Informationsverarbeitungs-

zentrum (IVZ) angebotene und datenschutzkonforme Tool „IVZ Vote“ werde regulär für Einladungen genutzt, biete aber eben nicht die Möglichkeit, Externe in die Planung einzubeziehen.

Das IVZ teilte indessen mit, dass aktuell an einer entsprechenden Lösung gearbeitet werde.

d) Datenschutzhinweise im Internet und für mobile Anwendungen

Im Berichtszeitraum war der Datenschutzbeauftragte verschiedene Male eingebunden bei der Erstellung bzw. Anpassung von Datenschutz Hinweisen für Internetseiten wie auch mobile Anwendungen (Apps) von Deutschlandradio. Die rechtskonforme Gestaltung (gemäß BDSG und Telemediengesetz) der Internetseiten und der Datenschutzhinweise wurde hier insbesondere in Bezug auf Hinweise auf die Platzierung von Cookies im Angebot, den Einsatz von anonymisierten Online-Messverfahren über die Angebotsnutzung sowie das zur Verfügung stellen von Kommunikationsfunktionen und Inhalten von sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und Google+ relevant.

e) Merkblatt Datenschutz für Mitarbeiter/innen

Der Datenschutzbeauftragte unterstützte bei der Überarbeitung des mehrere Jahre alten Merkblatts *Datenschutz für Mitarbeiter/innen*. Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Datengeheimnisses beim Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang der Belehrung und Unterrichtung der Mitarbeiter von Deutschlandradio wurden auf Anfrage der Personalabteilung mit dieser erörtert.

f) E-Mail-Auslagerung durch Enterprise Vault

Der Datenschutzbeauftragte wurde zur datenschutzkonformen Gestaltung der E-Mail-Auslagerung mittels Enterprise Vault in das Implementierungsverfahren einbezogen.

g) E-Mail-Verschlüsselung

Der Datenschutzbeauftragte war unter Hinzuziehung des IT-Sicherheitsbeauftragten des Hauses beratend tätig für die Abteilung Honorare und Lizenzen hinsichtlich Fragen zur Verschlüsselung von E-Mails.

h) Honorarzusammenstellungen unter Rückgriff auf das interne elektronische Abrechnungssystem

Der Datenschutzbeauftragte beriet bei der Frage der Erteilung bzw. Erweiterung von Zugriffsrechten auf das interne elektronische System, das der Verwaltung und Honorarabrechnung für den freien Mitarbeiterstamm von Deutschlandradio dient. Der Datenschutzbeauftragte teilte nach Begutachtung der Funktionen und rechtlicher Prüfung mit, dass die angefragten Berechtigungserweiterungen für das System erteilt werden können, aber soweit zu beschränken sind, dass möglichst wenige Sachbearbeiter/innen und Redaktionsmitarbeiter/innen personenbezogene Daten einsehen können und nur solche, die für Abrechnungen und betriebsinternen Auswertungen zwingend notwendig sind.

E. Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlichen Rundfunkveranstalter der Bundesrepublik und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Teilnehmerdaten von vielen Millionen Rundfunkteilnehmern beauftragt.

In Fragen des Datenschutzes beim Einzug des Rundfunkbeitrags ist die/der jeweilige Rundfunkdatenschutzbeauftragte derjenigen Landesrundfunkanstalt zuständig, in deren Sendegebiet die/der betreffende Teilnehmer ihren/seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. In den Ländern Brandenburg, Berlin, Hessen und Bremen ist die/der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Deutschlandradio selbst betreibt – wie das ZDF – keinen Beitragseinzug, diese Aufgabe nehmen die Landesrundfunkanstalten wahr. Insofern besteht keine Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios für den Umgang mit den Daten der Rundfunkteilnehmer.

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices ist Mitglied im AK DSB und steht in regelmäßigem Kontakt mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Die zahlreichen sich aus dem Einzug des Rundfunkbeitrags ergebenden Fragen sind wichtiger Teil der Beratungen innerhalb des AK DSB.

F. Datenschutz bei dem Informationsverarbeitungszentrum

Deutschlandradio ist beteiligt am Informationsverarbeitungszentrum, das eine Gemeinschaftseinrichtung mehrerer Rundfunkanstalten ist. Beteiligt sind auch der NDR, der MDR, Radio Bremen, der SR, der rbb, bei dem das IVZ organisatorisch angesiedelt ist sowie der WDR. Der Sitz des IVZ ist Berlin. Das IVZ betreibt für Deutschlandradio verschiedene elektronische Archivsysteme, die ausschließlich dem Programm dienen.

Für die datenschutzrechtliche Kontrolle sind die Datenschutzbeauftragten aller beteiligten Anstalten gemeinsam verantwortlich. Federführend ist die/der Datenschutzbeauftragte der Sitzanstalt. Es finden regelmäßige persönliche Zusammentreffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Häuser beim IVZ statt. An diesen Sitzungen nimmt für Deutschlandradio neben dem Datenschutzbeauftragten auch der Datensicherheitsbeauftragte des Hauses teil. Im Berichtszeitraum fanden die Sitzungen am 28. November 2013, am 25. November 2014 und am 1. Dezember 2015 statt.

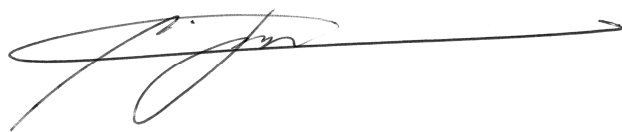
G. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzbeauftragte durch die jeweils bevollmächtigte Referentin im Justizariat regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio teilgenommen. Diese Sitzungen finden zweimal jährlich statt. Der Kreis ist ein Forum zum Austausch von Meinungen und Informationen über Vorgänge, die alle Rundfunkveranstalter betreffen oder die jedenfalls auch für andere Rundfunkanstalten von Interesse sind, weil sich dort vergleichbare Problemstellungen ergeben. Wesentliche durch den AK DSB im Berichtszeitraum angesprochene Vorgänge und diskutierte Themen waren:

- Gesetzgebungsverfahren zur EU-Datenschutzverordnung,
- Evaluierung Rundfunkbeitragsstaatsvertrag,
- Rechtsstreit um den Rundfunkbeitrag vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof,
- Anpassung der Regelungen zum regelmäßigen Meldedatenabgleich an den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag,

- Möglichkeiten und Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung und der Auslagerung der Druckverwaltung des Zentralen Beitragsservices,
- Konzept zur monatlichen Bereinigung abgemeldeter Beitragskonten,
- Outbound-Telefonie beim Beitragsservice,
- Prüfung der Creditreform Mainz,
- Leitfaden Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit den Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF,
- Datenschutz im Rundfunkstaatsvertrag, Überlegungen der Rundfunkkommission,
- Auftragsdatenverarbeitung durch die INFOnline GmbH,
- Rechtliche Verantwortlichkeiten beim Betrieb von Facebook-Fanpages,
- Datenschutz bei der Baden Badener Pensionskasse GmbH,
- Redaktionsdatenschutz,
- Produktionsmitteldatenbank in der Cloud,
- BigData – Rechtliche Einordnungen sowie Handlungs- und Sicherheitsanforderungen für ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Aufbewahrungsfristen für die Zuschauer- und Hörerpost,
- Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung,
- Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze,
- Überarbeitung und Aktualisierung des Leitfadens zur datenschutzkonformen Gestaltung von Social Media Angeboten bei ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Geltung und Umsetzung der Cookie-Richtlinie bei den Online-Angeboten von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Google-Entscheidung des EuGH,
- Struktur der Aufsichtsbehörden in Deutschland - Informationsaustausch mit den Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland und der der Bayerische Landeszentrale für neue Medien,
- Verschlüsselungen im Angebot von Telekommunikations-Dienstleistern.

Köln, den 17. August 2016



Dr. Markus Höppener